

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Oktober 1963	Nummer 140
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20300	1. 10. 1963	Verwaltungsverordnung über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	1798
203020		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1963 (MBL. NW. S. 426; SMBL. NW. 203020) Dienst-eid der Beamten	1815

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landschaftsverband Rheinland	
23. 10. 1963	Bek. — Entwurf des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1964 1815

20300

**Verwaltungsverordnung
über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt
in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande
Nordrhein-Westfalen**

Vom 1. Oktober 1963

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ernennung, die Entlassung und den Eintritt in den Ruhestand der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen wird auf Grund des Art. 56 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS. NW. S. 3¹ SGV. NW. 100) von der Landesregierung und auf Grund des § 238 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271 SGV. NW. 2030) vom Innenminister und Finanzminister bestimmt:

1 Beamte**1.1 Ernennung**

- 1.11 Bei der Begründung des Beamtenverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 LBG) wird eine Urkunde (Muster 1 bis 5) ausgefertigt, die außer den Worten „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ mit dem die Art des Beamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LBG) die Dienstbezeichnung oder, wenn dem Beamten zugleich ein Amt verliehen werden soll (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 LBG), die Amtsbezeichnung enthalten muß. Bei Beamten auf Zeit ist die volle Zeitdauer der Berufung auch dann anzugeben, wenn der Beamte vor Ablauf der Amtszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand treten wird.
- 1.12 Bei der Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 LBG) erhält der Beamte eine Urkunde (Muster 6 und 7) mit den diese Art bestimmenden Worten. Wird dem Beamten zugleich ein Amt verliehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 LBG), so muß die Urkunde (Muster 8 und 9) ferner die Amtsbezeichnung enthalten. Hat der Beamte nach der Umwandlung des Beamtenverhältnisses eine andere Dienstbezeichnung zu führen, so muß die Urkunde (Muster 9) auch die Dienstbezeichnung enthalten.
- 1.13 Bei der ersten Verleihung eines Amtes (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 LBG) und bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 LBG) erhält der Beamte eine Urkunde (Muster 10), die die für das Amt vorgesehene Amtsbezeichnung enthalten muß.
- 1.14 In die Urkunde (Muster 1 bis 5) ist vor dem Namen auch eine bisherige Amts- oder Dienstbezeichnung, gegebenenfalls mit dem Zusatz „a. D.“, einzusetzen, wenn der zu Ernennende diese im Zeitpunkt der Ernennung zu führen berechtigt ist.
- 1.15 Soll die Ernennung erst zu einem Zeitpunkt nach dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 LBG), so ist dieser Zeitpunkt in der Urkunde hinter dem Wort „wird“ mit den Worten „mit Wirkung vom“ anzugeben.
- 1.16 Bei der ersten Verleihung eines Amtes sowie bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (VV 1.13) ist dem Beamten seine Einweisung in eine Planstelle schriftlich mitzuteilen. Das gilt auch, wenn die Verleihung des Amtes mit der Begründung des Beamtenverhältnisses (VV 1.11) oder mit der Umwandlung des Beamtenverhältnisses (VV 1.12 Satz 2) verbunden ist. In der Mitteilung müssen der Zeitpunkt, zu dem die Einweisung in die Planstelle wirksam werden soll, und die Planstelle, in die der Beamte eingewiesen werden soll, angegeben werden; dabei ist § 3 Abs. 2 LBesG zu beachten. In den Fällen der Begründung des Beamtenverhältnisses (VV 1.11) darf der Zeitpunkt, zu dem die Einweisung in die Planstelle verfügt wird, nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung (§ 10 Abs. 3 Satz 1 LBG) liegen.

1.17 Die Mitteilung hat folgenden Wortlaut:

„Durch Urkunde vom sind
Sie zum ernannt
(Amtsbezeichnung)
worden. Ich beglückwünsche Sie zu dieser Ernennung. Mit Wirkung vom
(Datum)
weise ich Sie in eine Planstelle der Besoldungsgruppe ein.“

Erhält der Beamte auf Grund der Ernennung Dienstbezüge oder geänderte Dienstbezüge, so ist die Mitteilung wie folgt zu ergänzen:

„Über die Höhe Ihrer Dienstbezüge erhalten Sie weiteren Bescheid.“

1.2 Entlassung**1.21 Außer der Entlassungsverfügung erhält der Beamte, der**

1. auf sein Verlangen entlassen wird (§ 33 LBG), eine Urkunde nach Muster 11,
2. als Beamter auf Probe oder auf Widerruf wegen Dienstunfähigkeit (§ 45 Abs. 1, § 194 Abs. 1 LBG) entlassen wird (§ 34 Abs. 1 Nr. 3, § 35 Abs. 1 Satz 1 LBG), nach der Unanfechtbarkeit der Entlassungsverfügung eine Urkunde nach Muster 12.

1.22 Der Beamte auf Probe oder auf Widerruf, der wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes entlassen ist (§ 34 Abs. 5, § 35 Abs. 1 Satz 2 LBG) erhält eine Urkunde nach Muster 13.**1.23 Die Entscheidung, ob in der Entlassungsurkunde Dank und Anerkennung für treue Dienste auszusprechen sind, trifft die nach § 36 Satz 1 Halbsatz 1 LBG für die Entlassung zuständige Stelle; an Stelle der Landesregierung entscheidet die oberste Dienstbehörde.****1.3 Eintritt in den Ruhestand****1.31 Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 44 Abs. 2 Satz 1, § 192, §§ 197 und 200 Abs. 2 und 3, § 213 Abs. 2, § 219 Abs. 2, § 235 Abs. 3 LBG) erhält der Beamte eine Urkunde (Muster 14).****1.32 Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 1 d. Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes v. 4. August 1953 — BGBl. I S. 777 —; § 1 d. Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Beamten, Angestellten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen v. 18. Mai 1954 — GS. NW. S. 250 SGV. NW. 20300 —) erhält der Beamte eine Urkunde (Muster 15). Als Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand ist der Tag der Annahme der Wahl einzusetzen.****1.33 Der Beamte auf Zeit, der nach Ablauf der Zeit, für die er ernannt ist, in den Ruhestand tritt (§ 44 Abs. 2 Satz 2 LBG), erhält eine Urkunde (Muster 16).****1.34 Außer der Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand (einstweiligen Ruhestand) erhält der Beamte, der**

1. wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird (§ 45 Abs. 1, § 194 Abs. 1, § 49 Abs. 1 und 2 LBG), nach der Unanfechtbarkeit der Verfügung eine Urkunde nach Muster 17,
2. auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt wird (§ 45 Abs. 3 LBG), eine Urkunde nach Muster 18,
3. in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird (§ 38 Abs. 1, § 39 LBG; § 130 Abs. 2 BRBG), nach der Unanfechtbarkeit der Verfügung eine Urkunde nach Muster 19.

1.35 Die Entscheidung, ob in den Urkunden über den Eintritt und die Versetzung in den Ruhestand Dank und Anerkennung für treue Dienste auszusprechen sind, trifft die für die Zuruhesetzung zuständige Stelle (§ 38 Abs. 1, § 39 Satz 1 und § 50 Abs. 1 Satz 1 LBG); an Stelle der Landesregierung entscheidet die oberste Dienstbehörde.

2 Richter

2.1 Ernennung

2.11 Bei der Begründung des Richterverhältnisses (§ 17 Abs. 2 DRiG) wird eine Urkunde (Muster 20 bis 23) ausgefertigt, die außer den Worten „unter Berufung in das Richterverhältnis“ mit dem die Art des Richterverhältnisses bestimmenden Zusatz die Amtsbezeichnung enthalten muß, wenn dem Richter zugleich ein Amt verliehen werden soll (Muster 20 und 21). VV 1.11 Satz 2 gilt entsprechend.

2.12 Bei der Umwandlung eines Richterverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 17 Abs. 3 DRiG) erhält der Richter eine Urkunde (Muster 24) mit den diese Art bestimmenden Worten. Wird dem Richter zugleich ein Amt verliehen, so muß die Urkunde (Muster 25) ferner die Amtsbezeichnung enthalten.

2.13 Bei der ersten Verleihung eines Amtes und bei der Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung (§ 17 Abs. 3 DRiG) erhält der Richter eine Urkunde (Muster 26), die die für das Amt vorgesehene Amtsbezeichnung enthalten muß.

2.14 Ehrenamtliche Richter, die als solche auf Grund ihrer besonderen Rechte und Pflichten berufen werden, erhalten eine Urkunde nach Muster 27.

2.15 Die VV 1.14 bis 1.17 gelten entsprechend. In der Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle (VV 1.17) ist mit Rücksicht auf § 27 Abs. 1 DRiG auch das Gericht anzugeben, bei dem das Richteramt übertragen wird.

2.16 Die Übertragung eines weiteren Richteramtes bei einem anderen Gericht (§ 27 Abs. 2 DRiG) ist dem Richter schriftlich mitzuteilen.

2.2 Entlassung

2.21 VV 1.21 gilt entsprechend, wenn ein Richter auf sein Verlangen entlassen wird (§ 21 Abs. 2 Nr. 4 DRiG).

2.22 Wird ein Richter auf Probe oder kraft Auftrags wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen (§ 21 Abs. 2 Nr. 5 DRiG), so erhält er außer der Entlassungsverfügung nach deren Unanfechtbarkeit eine Urkunde nach Muster 12. VV 1.23 gilt entsprechend.

2.3 Eintritt in den Ruhestand

Die VV 1.31 bis 1.33, 1.34 Nr. 1 und 2 und 1.35 gelten entsprechend.

3 Gemeinsame Bestimmungen

3.1 In anderen als den in VV 1.21, 1.22, 1.31 bis 1.34, 2.21, 2.22 und 2.3 genannten Fällen der Entlassung sowie des Eintritts und der Versetzung in den Ruhestand wird eine Urkunde nicht ausgefertigt.

3.2 Die Urkunden sind nicht mit dem Datum der Aushängung (§ 8 Abs. 2 Satz 1 LBG, § 17 Abs. 1 DRiG) oder der Zustellung (§ 181 LBG), sondern mit dem Datum der Ausfertigung zu versehen. VV 1.15 bleibt unberührt. Staatlich verliehene Titel und akademische Grade sind vor den Namen zu setzen.

4 Vollziehung der Urkunde in der Landesverwaltung

4.11 Die Urkunden werden in folgender Form vollzogen:

1. bei Zuständigkeit der Landesregierung,

a) soweit die Vollziehung durch den Ministerpräsidenten und den Fachminister vorgeschrieben ist:

„Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident Der (Fach-)Minister
(Name) (Name)“,

b) soweit die Vollziehung durch den Ministerpräsidenten vorgeschrieben ist:

„Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(Name)“,

c) soweit die Vollziehung durch den Fachminister vorgeschrieben ist:

„Für die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der (Fach-)Minister
(Name)“,

2. bei Zuständigkeit einer obersten Dienstbehörde (§ 3 Abs. 1 LBG):

„Im Namen der Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(Name)“,

oder

„Im Namen der Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der (Fach-)Minister
(Name)“,

3. bei Zuständigkeit einer Landesoberbehörde (§ 6 LOG. NW), einer Landesmittelbehörde (§ 7 LOG. NW), einer unteren Landesbehörde (§ 9 LOG. NW), einer Einrichtung des Landes (§ 14 LOG. NW) oder einer anderen Stelle der Landesverwaltung, die einer obersten Landesbehörde (§ 3 LOG. NW) untersteht:

„Im Namen der Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den (Fach-)Minister

Der Leiter der Behörde (Einrichtung-Stelle)
(Name)“,

4.12 VV 4.11 gilt nicht für die Vollziehung der Urkunden für Beamte des Landtages (§ 182 LBG) und für solche Beamte des Landesrechnungshofes, für deren Ernennung der Präsident des Landesrechnungshofes zuständig ist (§ 6 Abs. 2 d. Gesetzes über die Errichtung eines Landesrechnungshofes und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen v. 6. April 1948 — GS. NW. S. 621-SGV. NW. 630). Die Urkunden der Beamten des Landtages werden wie folgt vollzogen:

„Der Präsident des Landtages
(Name)“,

Die Urkunden der Beamten des Landesrechnungshofes, für deren Ernennung der Präsident des Landesrechnungshofes zuständig ist, werden wie folgt vollzogen:

„Der Präsident des Landesrechnungshofes
(Name)“,

4.21 Ist in den Fällen der VV 4.11 Nr. 1 der Ministerpräsident oder der zuständige Fachminister verhindert, die Urkunden zu vollziehen, so werden sie von seinem Vertreter in der Landesregierung wie folgt vollzogen:

„Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
(Name)“,

oder

„Für den Ministerpräsidenten
Der (vertretende) Minister
(Name)“,

oder

„Für den (Fach-)Minister
Der (vertretende) Minister
(Name)“,

- 4.22 Wird in den Fällen der VV 4.11 Nr. 2 der Ministerpräsident oder der zuständige Fachminister oder in den Fällen der VV 4.11 Nr. 3 der zuständige Leiter der Behörde, Einrichtung oder anderen Stelle von seinem ständigen Vertreter vertreten, so ist hinzuzusetzen:

„In Vertretung
(Name)“.

- 4.23 Ist in den Fällen der VV 4.12 der Präsident des Landtages oder der Präsident des Landesrechnungshofes verhindert, die Urkunden zu vollziehen, so sind sie von dem Vizepräsidenten wie folgt zu vollziehen:

„Für den Präsidenten des Landtages/Landesrechnungshofes

Der Vizepräsident
(Name)“.

- 4.3 Die Urkunden sind mit dem Präsesiegel des Landes Siegels (§§ 3, 4 d. Verordnung über die Führung des Landeswappens v. 16. Mai 1956 — SGV. NW. 113 —) zu versehen, und zwar in den Fällen

1. der VV 4.11 Nr. 1 mit dem großen Landessiegel der Landesregierung,
2. der VV 4.11 Nr. 2 mit dem großen Landessiegel des Ministerpräsidenten oder des Fachministers,
3. der VV 4.11 Nr. 3 mit dem kleinen Landessiegel der zuständigen Behörde, Einrichtung oder anderen Stelle,
4. der VV 4.12 mit dem großen Landessiegel des Präsidenten des Landtages oder des Landesrechnungshofes.

- 5 In den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts richtet sich die Unterzeichnung und die Siegelung der Urkunden (Muster 1 bis 19) nach den für diese Körperschaften, Anstalten und Stiftungen geltenden Vorschriften.

- 6 Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 10. 2. 1955 (SMBL. NW. 20300) aufgehoben.

Muster 1
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Vor- und Zuname)

wird

unter Berufung

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

zum / zur

.....
(Amtsbezeichnung)

ernannt.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 2
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Vor- und Zuname)

wird

unter Berufung

in das Beamtenverhältnis auf Probe

zum / zur

.....
(Amts- oder Dienstbezeichnung)

ernannt.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 3
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Vor- und Zuname)

wird

unter Berufung

in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

zum / zur

.....
(Amts- oder Dienstbezeichnung)

ernannt.

....., den
(Ort) (Datum)**Muster 4**
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Vor- und Zuname)

wird

unter Berufung

in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter

zum / zur

.....
(Amtsbezeichnung)

ernannt.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 5
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Vor- und Zuname)

wird

unter Berufung

in das Beamtenverhältnis auf Zeit

für die Dauer von Jahren

zum / zur

.....
(Amtsbezeichnung)

ernannt.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 6
(Größe: DIN A 4)

Herrn / Frau / Fräulein

.....
(Amts- oder Dienstbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird

die Eigenschaft

eines Beamten / einer Beamtin auf Lebenszeit

verliehen.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 7
(Größe: DIN A 4)

Herrn / Frau / Fräulein

.....
(Amts- oder Dienstbezeichnung).....
(Vor- und Zuname)

wird

die Eigenschaft

eines Beamten / einer Beamtin auf Probe

verliehen.

....., den
(Ort) (Datum)**Muster 8**
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Amts- oder Dienstbezeichnung).....
(Vor- und Zuname)

wird

unter Verleihung der Eigenschaft

eines Beamten / einer Beamtin auf Lebenszeit

zum / zur

.....
(Amtsbezeichnung)

ernannt.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 9
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Amts- oder Dienstbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird

unter Verleihung der Eigenschaft
eines Beamten / einer Beamtin auf Probe

zum / zur

.....
(Amts- oder Dienstbezeichnung)

ernannt.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 10
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Amts- oder Dienstbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird

zum / zur

.....
(Amtsbezeichnung)

ernannt.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 11
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Amts- oder Dienstbezeichnung).....
(Vor- und Zuname)

wird

auf sein / ihr Verlangen

zum

.....
(Datum)

aus dem Dienst

des / der

.....
(Dienstherr)

entlassen.

Für seine / ihre treuen Dienste werden ihm / ihr

Dank und Anerkennung ausgesprochen.

....., den
(Ort)

(Datum)

Muster 12
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Amts- oder Dienstbezeichnung).....
(Vor- und Zuname)

wird

aus dem Dienst

des / der

.....
(Dienstherr)

entlassen.

Für seine / ihre treuen Dienste werden ihm / ihr

Dank und Anerkennung ausgesprochen.

....., den
(Ort)

(Datum)

Muster 13
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Amts- oder Dienstbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

ist

nach Erreichen der Altersgrenze

mit dem Ende des Monats

aus dem Dienst

des / der

(Dienstherr)

entlassen.

Für seine / ihre treuen Dienste werden ihm / ihr

Dank und Anerkennung ausgesprochen.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 14
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

tritt

nach Erreichen der Altersgrenze

mit dem Ende des Monats

in den Ruhestand.

Für seine / ihre treuen Dienste werden ihm / ihr

Dank und Anerkennung ausgesprochen.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 15
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

tritt

wegen Unvereinbarkeit seines / ihres Amtes

mit dem Mandat als Bundestagsabgeordnete(r) / Landtagsabgeordnete(r)

mit dem
(Datum)

in den Ruhestand.

Für seine / ihre treuen Dienste werden ihm / ihr

Dank und Anerkennung ausgesprochen.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 16
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

tritt

mit Ablauf seiner / ihrer Amtszeit

in den Ruhestand.

Für seine / ihre treuen Dienste werden ihm / ihr

Dank und Anerkennung ausgesprochen.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 17
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Amts- oder Dienstbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird

in den Ruhestand

versetzt.

Für seine / ihre treuen Dienste werden ihm / ihr
Dank und Anerkennung ausgesprochen.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 18
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird

auf seinen / ihren Antrag

zum
(Datum)

in den Ruhestand

versetzt.

Für seine / ihre treuen Dienste werden ihm / ihr
Dank und Anerkennung ausgesprochen.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 19
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Amtsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird

in den einstweiligen Ruhestand

versetzt.

Für seine / ihre treuen Dienste werden ihm / ihr
Dank und Anerkennung ausgesprochen.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 20
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Bezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird

unter Berufung

in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

zum / zur

.....
(Amtsbezeichnung)

ernannt.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 21
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Bezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird

unter Berufung

in das Richterverhältnis auf Zeit

für die Dauer von Jahren

zum / zur

.....
(Amtsbezeichnung)

ernannt.

....., den
(Ort)

.....
(Datum)

Muster 22
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Vor- und Zuname)

wird

unter Berufung

in das Richterverhältnis auf Probe

zum / zur

Gerichtsassessor / Gerichtsassessorin

ernannt.

....., den
(Ort)

.....
(Datum)

Muster 23
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Amtsbezeichnung).....
(Vor- und Zuname)

wird

unter Berufung

in das Richterverhältnis kraft Auftrags

zum / zur

Richter / RichterIn kraft Auftrags

ernannt.

....., den
(Ort) (Datum)**Muster 24**
(Größe: DIN A 4)

Herrn / Frau / Fräulein

.....
(Amts- oder Dienstbezeichnung).....
(Vor- und Zuname)

wird

die Eigenschaft

eines Richters / einer RichterIn auf
(Art des Richterverhältnisses)
verliehen......, den
(Ort) (Datum)

Muster 25
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Amts- oder Dienstbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird

unter Verleihung der Eigenschaft

eines Richters / einer Richterin auf
(Art des Richterverhältnisses)

zum / zur

.....
(Amtsbezeichnung)

ernannt.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 26
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Amts- oder Dienstbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird

zum / zur

.....
(Amtsbezeichnung)

ernannt.

....., den
(Ort) (Datum)

Muster 27
(Größe: DIN A 4)

Herr / Frau / Fräulein

.....
(Berufsbezeichnung)

.....
(Vor- und Zuname)

wird

unter Berufung

in das Richteramt als ehrenamtlicher Richter / ehrenamtliche Richterin

für die Zeit vom bis zum

zum / zur

.....
(Bezeichnung des Ehrenamtes)

ernannt.

....., den
(Ort) (Datum)

— MBl. NW. 1963 S. 1798.

203020

Berichtigung

Betrifft: RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1963 — II A 1 —
25.28 — 97/63 (MBL. NW. S. 426/SMBl. NW.
203020)

Diensteid der Beamten

Unter 2. muß es in der 1. Zeile richtig heißen:

„... § 8 Abs. 2 LBG ...“

— MBl. NW. 1963 S. 1815.

II.

**Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Rheinland**

Betrifft: Entwurf des Haushaltsplanes für das Rechnungs-
jahr 1964

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr
1964 des Landschaftsverbandes Rheinland wird in der
Zeit vom

18. November bis einschließlich 25. November 1963

in Köln-Deutz, Landeshaus, Constantinstraße 2, Zim-
mer 468, öffentlich ausgelegt.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Könemann

— MBl. NW. 1963 S. 1815.



Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.